

Finanz- und Abgabeordnung

§ 1 Haushaltsplan/Kassenwesen

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr wird vom Vizepräsidenten Finanzen erstellt und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Haushaltsplan ist durch den Verbandstag zu genehmigen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzierung des Niedersächsischen Ringer-Verbandes e. V. (NRV).

Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan nicht aus oder sind Überhänge so ist das Präsidium ermächtigt, Umschichtungen vorzunehmen.

§ 2 Finanzverwaltung

Es gibt nur eine einnehmende und eine auszahlende Stelle. Kein anderes Referat des NRV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht von Präsidium ausdrücklich Sonderbestimmungen oder Regelungen für den Einzelfall getroffen worden sind (zur Zeit: Rechnungserstellung durch den Passreferenten, den Vizepräsident Sport und Rechtsausschuss).

Die Kassengeschäfte führt den Vizepräsident Finanzen.

Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss vom Vizepräsident Finanzen auf ihre rechnerische Richtigkeit und vom Präsidenten oder einer im Sinne der §§ 26 BGB und 19 der NRV-Satzung ermächtigten Person sachlich richtig gezeichnet werden.

Zeichnungsberechtigt für alle Bankbewegungen sind der Vizepräsident Finanzen, der Präsident und der Vizepräsident Sport jeder allein.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das jeweils gültige NRV-Konto abgewickelt. Auf allen Zahlungsbelegen sind der Name des Einzahlers und der Verwendungszweck anzugeben. Alle Belege sind zu nummerieren.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium und dem Verbandstag gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs. Er führt die Buchhaltung durch und hat die Kontrolle über die Kontoführung.

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidium und dem Verbandstag über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen sowie die Vermögensverhältnisse darzustellen.

Ihm obliegt es auch, die Kostenrechnungen der Funktionäre und Kampfrichter zu überprüfen und nötigenfalls richtig zu stellen.

Weiterhin gehört es zu seinen Aufgaben säumige Schuldner und Zahler zu mahnen und gegebenenfalls Sperren oder andere Maßnahmen gegen Vereine oder Einzelpersonen beim Präsidium zu beantragen.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der -Vizepräsident Finanzen beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach dessen Genehmigung durchführen.

§ 4 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse, der Bücher und der Belege auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Präsidium umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vizepräsident Finanzen erhält eine Durchschrift des Berichtes.

Der schriftliche Bericht kann entfallen, wenn die Prüfung weniger als drei Tage vor dem NRV-Verbandstag erfolgt und das Ergebnis nach vorheriger Bekanntgabe an das Präsidium durch einen Kassenprüfer auf dem Verbandstag mündlich vorgetragen wird.

Aufgrund des Berichtes entscheidet der Verbandstag über die Entlastung.

§ 5 Lehrgänge und Tagungen

Die Einberufung von Lehrgängen und Tagungen richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Vor der Einberufung einer derartigen Maßnahme oder dem Antritt einer Reise, die teilweise oder insgesamt aus den Mitteln des NRV finanziert wird, sind das Einverständnis des Präsidenten und des Vizepräsident Finanzen einzuholen.

Abrechnungen sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme oder der Reise beim Vizepräsident Finanzen einzureichen. Später eingehende Abrechnungen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

§ 6 Erstattung von Auslagen

Die Erstattungen von Auslagen sind für alle im Auftrag des NRV tätigen Personen einheitlich wie folgt geregelt:

1. Tagegelder:

Dauer der Reise oder der Sitzung

- | | |
|--|---------|
| a) bis 7 Stunden kein Tagegeld | |
| b) 8 bis 14 Stunden | € 6,-- |
| c) 9 bis 24 Stunden | € 12,-- |
| d) volle Tage = über 24 Stunden | € 24,-- |
| (Abwesenheit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) | |

Die Teilnahme an einer Sitzung oder Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr in die Wohnung.

NIEDERSÄCHSISCHER RINGER – VERBAND

im Landessportbund Niedersachsen e.V. Mitglied des Deutschen Ringer-Bundes e.V.



Für die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und besonderen Maßnahmen anderer Organisationen (z. B. DRB, DSB, DSJ, LSB) werden nur die tatsächlich verbleibenden Kosten nach Abzug der von anderer Seite übernommenen Kosten, erstattet.

2. Aufwandsentschädigung für Kampfrichter (Kleidergeld)

- | | |
|---|---------|
| a) Kleidergeld pro Tag | € 8,-- |
| b) Veranstaltungspauschale: | |
| - zusätzlich bei Abrechnung mit Tagegeld | € 7,-- |
| - zusätzlich bei Abrechnung ohne Tagegeld | € 10,-- |

3. Fahrtkosten

Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse erstattet. Hierbei sind alle möglichen Vergünstigungen auszuschöpfen. Eventuell unbedingt erforderliche Zuschläge werden übernommen.

Für Reisen mit dem PKW werden pro Kilometer € 0,17 vergütet, für jeden Mitfahrer € 0,01. Die am Dienort gefahrenen Strecken (PKW oder öffentliches Verkehrsmittel) können in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls erstattet werden.

Für Fahrten innerhalb von Niedersachsen gelten die Kilometerangaben der als Anlage beigefügten Entfernungstabelle.

Zur Reduzierung der Fahrtkosten im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden und Mitfahrgelegenheiten zu nutzen. Bei der Mitnahme von anderen Teilnehmern im eigenen PKW sind anteilmäßige Fahrtkosten dieser Personen in der Abrechnung zu berücksichtigen.

Offizieller Vertreter des NRV bei Deutschen Meisterschaften erhalten nur einen maximalen Fahrtkostenzuschuss von € 50,-- (Angabe der tatsächlichen Reisekosten im Formular erforderlich, Erstattung max. € 50,--).

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für Maßnahmen, die der NRV durch Eigenmittel finanzieren muss. Bei der Abrechnung von Maßnahmen anderer Organisationen und Einrichtungen ist nach deren Richtlinien zu verfahren.

4. Übernachtungen

Für Übernachtungen wird eine Pauschale von € 15,-- pro Übernachtung gezahlt. Bei notwendigerweise höheren Ausgaben werden gegen Vorlage eines Nachweises die tatsächlichen Kosten ersetzt.

5. Verwaltungsausgaben Telefonkosten/Internet

- | | | |
|---|-------------------------|---------|
| a) Präsident und Vizepräsident Finanzen | Telefon, Pauschal mtl. | € 10,-- |
| b) Vizepräsident Sport | Telefon, Pauschal mtl. | € 13,-- |
| c) Pass- und Pressestelle | Internet, Pauschal mtl. | € 7,50 |

§ 7 Pauschale für NRV-Meisterschaften

Der NRV zahlt den Ausrichtern von Landesmeisterschaften einen Pauschalbetrag für die Durchführung der Wettbewerbe. Von diesen Mitteln sollen u. a. die in den NRV-Durchführungsrichtlinien vorgegebenen Medaillen, Urkunden und Pokale beschafft werden. Ein Startgeld entfällt.

NIEDERSÄCHSISCHER RINGER – VERBAND

im Landessportbund Niedersachsen e.V. Mitglied des Deutschen Ringer-Bundes e.V.



Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung durch den Ausrichter bis spätestens 30. Juni des Jahres der Ausrichtung.

Es gelten folgende Pauschalsätze:

a) LEM Männer	€ 260,--
b) LEM A – D Jugend	€ 520,--
c) LEM E Jugend	€ 205,--
d) LEM weibl. Jugend	€ 130,--
e) LMM Jugend	€ 75,--

Die nachfolgenden Absätze dieses Paragraphen ersetzen die Unter Meldung Absatz 3, 4 und 5 der Richtlinien für die Ausrichtung von Landesmeisterschaften im Ringen genannten Regelungen.

Bei verspäteter Meldung oder Nachmeldung am Wettkampftag sind bei Einzelmeisterschaften pro Teilnehmer € 3,00 Startgeld zu entrichten. Für Jugendmannschaften wird in diesen Fällen ein Startgeld von € 10,-- erhoben.

Der Ausrichter führt 50 % des Startgeldes an den NRV ab.

§ 8 Startgeldabgabe

Um die in § 7 aufgezeigten Meisterschaftszuschüsse zu finanzieren wird pro Mitgliedsverein eine Startgeldpauschale erhoben. Sie wird vom Vizepräsident Finanzen jedes Jahr anhand der jährlichen DRB-Bestandsmeldungen und der angeforderten Startmarken neu berechnet. Die Zahlung ist sofort nach Eingang der Rechnung fällig.

§ 9 Vereinsbetrag

Der NRV erhebt einen jährlichen Beitrag von € 1,60 für jedes in der DRB-Bestandserhebung gemeldete Vereinsmitglied. Der Mindestbeitrag pro Verein beträgt € 32,--.

§ 10 Startausweisgebühren

Ausstellungsgebühren ohne Kontrollmarken:

a) Männer/Frauen	€ 13,--
b) Jugend	€ 8,--
c) Ausländer ab 14 Jahren	€ 16,--
d) Ausländer ab 18 Jahren	€ 21,--
e) Änderungen/Lichtbildaustausch	€ 5,--

§ 11 Seminarmannschaftskämpfe

Für die Teilnahme an Serienkämpfen sind € 60,-- für die erste an den NRV gemeldete Mannschaft eines Vereins oder einer Kampfgemeinschaft zu entrichten. Für jede weitere Mannschaft werden € 30,-- erhoben.

§ 12 Abgabe für Turniere

Der NRV erhebt für anerkannte Turniere in seinem Bereich eine Gebühr von € 1,-- je Teilnehmer.

Vom Verband werden ein Offizieller und zwei Kampfrichter eingesetzt und bezahlt. Stellt der NRV keine zwei Kampfrichter, kann der Ausrichter dem Verband pro fehlendem Kampfrichter € 50,-- in Rechnung stellen.

§ 13 Abrechnungstermine

Abrechnungen und Zahlungsforderungen gegenüber dem NRV sind spätestens zwei Wochen nach ihrem Entstehen beim Vizepräsident Finanzen einzureichen. Ausgenommen sind Maßnahmen nach § 5.

Verwaltungskosten (Telefon, Porto u. a.) sind halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. abzurechnen. Die Kostennachweise sind beim Vizepräsident Finanzen bis zum 15. des Folgemonats einzureichen.

§ 14 Sonstiges

Alle übrigen Abgaben Ordnungsgelder u. a. werden durch die NRV-Richtlinien für Mannschaftskämpfe und Einzelmeisterschaften oder die DRB-Finanzordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Finanz- oder Abgabeordnung des Niedersächsischen Ringer-Verbandes e. V. wurde vom Verbandstag am 01.02.2004 in Salzgitter beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Bestätigung durch Unterschriften des Präsidiums: